

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

19. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 26.09.2023, 19:30 Uhr
in den großen Saal des Bürgerhauses Annerod
(Hinter der Platte 11, 35463 Fernwald)

Anwesenheiten

Vorsitz:

Dr. Horn, Robert (SPD)

Anwesend:

Becker, Stefan (FW)
Bell-Rieper, Ulrike (FW)
Brück, Jörg (FW)
Christ, Anja (CDU/FDP)
Frackenpohl, Hans Gerd (CDU/FDP)
Friedrich, Reinhold (SPD)
Görlach, Heidrun (FW)
Haas, Jörg (SPD)
Habermann, Heike (GRÜNE)
Hahn, Harald (SPD)
Holtorf, Stephanie (CDU/FDP)
Höres, Sascha (CDU/FDP)
Keller-Carle, Susanne (FW)
Klose, Matthias (CDU/FDP)
Lischeid, Jochem (GRÜNE)
Magel, Norbert (SPD)
Müller, Rainer (GRÜNE)
Rehn, Martina (GRÜNE)
Richmann, Jens (SPD)
Riedl, Manfred (SPD)
Steil, Peter (CDU/FDP)
Walb, Jan-Eric (CDU/FDP)
Wehrum, Heike (SPD)

Entschuldigt:

Holl, Peter (FW)
Stein, Frank (CDU/FDP)
Zahrt, Jens (FW)

Vom Gemeindevorstand anwesend:

Pitz, Gerhard
Appelt, Dieter
Klingelhöfer, Kurt
Krieger, Sebastian
Papstein, Gisela
Reitmeier, Mark
Seyedi-Lusser, Mohsen

Vom Gemeindevorstand entschuldigt:

Habermehl, Andreas

Verwaltung:

Berger, Peter

Gäste:

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Dr. Robert Horn eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Er begrüßt alle Anwesenden. Besonders begrüßt er Frau Gärtner, Lehrerin an der IGS Busecker Tal, die mit einer gesamten Klasse die Sitzung der Gemeindevertretung schulbegleitend besucht.

Im Namen ihrer Fraktion bittet Frau Habermann den Tagesordnungspunkt 04) „Kommunales Wasserkonzept“ von der Tagesordnung zu nehmen. Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentliche Sitzung

1.	Bericht des Bürgermeisters
----	-----------------------------------

Auf den beigefügten Bericht wird verwiesen.

2.	Bericht zum Haushaltsvollzug Stand: 30.06.2023	(MI-7/2023)
----	---	--------------------

Herr Bürgermeister Rosenke berichtet zum Haushaltsvollzug und erläutert die wesentlichen Kennzahlen.

Die Ausführungen werden von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

3.	Breitbandausbau Fernwald hier: Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Deutsche GigaNetz GmbH	(VL-105/2023)
----	---	----------------------

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Jörg Haas berichtet über die Beratungen im Ausschuss. Leider sei hier keine abschließende Empfehlung an die Gemeindevertretung gefasst worden, da die zur Beratung notwendigen Unterlagen zum § 8 der Kooperationsvereinbarung nicht vorlagen.

Herr Bürgermeister Rosenke führt aus, dass diese Unterlagen leider immer noch nicht vorliegen, sich der betreffende Paragraf aber auch nicht auf die Gemeinde Fernwald bezieht. Es wird daher vorgeschlagen, den Paragraf 8 von der Beschlussfassung herauszunehmen.

Dies wird von Herrn Dr. Horn nach kurzer Diskussion zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Giganetz GmbH mit Ausnahme des Paragrafen 8.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29. Juni 2023; hier: Kommunales Wasserkonzept	(AN-12/2023)
----	--	---------------------

Abgesetzt

5.	Neufassung der Richtlinie der Gemeinde Fernwald zur Durchführung eines Ehrenamtstages für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt	(VL-97/2023)
----	---	---------------------

Herr Haas berichtet über die Beratungen und das Abstimmungsergebnis im Haupt- und Finanzausschuss.

Ohne weitere Diskussion fasst die Gemeindevertretung den folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Richtlinie der Gemeinde Fernwald zur Durchführung eines Ehrenamtstages für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt als Richtlinie. Die Richtlinie der Gemeinde Fernwald für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt vom 08. Dezember 2015 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6.	Vergabe des Leitungsrechts- und Wegerechte in der Sparte Strom nach § 46 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) hier: Konzessionsvertrag Strom ab dem 01.01.2024	(VL-100/2023)
----	--	----------------------

Herr Haas berichtet über die Beratungen und das Abstimmungsergebnis im Haupt- und Finanzausschuss.

Ohne weitere Diskussion fasst die Gemeindevertretung den folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verteilung der Bewertungsmatrix in der vorliegenden Form. Die Versendung des Verfahrensbriefs inkl. der Bewertungsmatrix an die Interessenten erfolgt umgehend.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7.	Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 04. September 2023 Sicherheit am Anneröder Kreisel	(AN-13/2023)
----	--	---------------------

Frau Habermann erläutert den Antrag ihrer Fraktion.

Herr Bürgermeister Rosenke verliest eine Stellungnahme der Polizei, die im Ergebnis darstellt, dass es für die beantragten Maßnahmen keine verkehrsrechtlichen Grundlagen gebe.

Die Stellungnahme wird auf Wunsch dem Protokoll beigelegt.

Der Antrag wird daraufhin zurückgenommen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

8.	Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2023 Bezuschussung für den Einbau von Zisternen zur Regenrückhaltung bei der Planung von Neubaugebieten bzw. Zuschuss für den Einbau von Zisternen zur Regenrückhaltung in Bestandsgebäuden bzw. auf dem Gelände von Bestandsgebäuden	(AN-14/2023)
-----------	--	---------------------

Herr Riedl erläutert den Antrag seiner Fraktion und bittet, diesen im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten.

Herr Bürgermeister Rosenke ergänzt, dass zu diesem Thema ganz aktuell eine Mustersatzung vom Hess. Städte- und Gemeindebund erarbeitet wurde. Er sichert zu, dass diese Mustersatzung sowie die entsprechenden Erläuterungen hierzu dem Protokoll beigelegt werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

9.	Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 05.08.2023 Beschaffung der Plattform "Haushaltsdaten.de" der Fa. eOpinion GmbH - Öffentlicher Haushalt verständlich dargestellt	(AN-15/2023)
-----------	---	---------------------

Frau Habermann erläutert den Antrag ihrer Fraktion und nimmt Bezug auf die Präsentation in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung.

In der folgenden Diskussion wird vorgeschlagen, die Plattform zunächst nur für 3 Jahre zu nutzen, um nach diesem Zeitraum die Nutzung bzw. tatsächliche Nachfrage zu evaluieren.

Dies wird von Herrn Dr. Horn zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinde Fernwald beteiligt sich an der Plattform "Haushaltsdaten.de" der Firma eOpinion GmbH zunächst für 3 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10.	Antrag der FW-Fraktion vom 21.06.2023 Nutzung des Parlplatzes Norma Gelände OT Annerod für weitere Angebote	(AN-16/2023)
------------	--	---------------------

Frau Bell-Rieper erläutert den Antrag ihrer Fraktion und verweist diesen gem. der Geschäftsordnung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

11.	Antrag der FW-Fraktion vom 26.06.2023 Auswertung der Nachtabschaltung und Rücknahme der Nachtabschaltung nach Abschluss der Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung	(AN-17/2023)
------------	---	---------------------

Herr Brück erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Zur beantragten Auswertung hinsichtlich einer Kostenersparnis teilt Herr Rosenke mit, dass dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sei bzw. keine Aussagekraft hätte, da bereits zwischenzeitlich große Teile der Beleuchtung auf LED-Technik umgestellt wurden.

Der Teil des Antrages, welcher sich hierauf bezieht wird von Herrn Brück daraufhin zurückgenommen.

Herr Becker nimmt ab 20:30 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Müller verweist auf die durch diesen Beschluss wieder entstehende Lichtverschmutzung und wird für eine Beibehaltung der bestehenden Nachtabschaltung.

Nach kurzer Diskussion stellt Herr Dr. Horn den modifizierten Antrag zur Abstimmung:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Nachtabschaltung nach Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung zurückzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12.	Anfragen und Mitteilungen
------------	----------------------------------

- Frau Bell-Rieper fragt nach dem Sachstand zu ihrer Anfrage bzgl. der allgemeinen Kinder-Betreuungssituation in der Gemeinde. Herr Rosenke verliest hierzu den entsprechenden Bericht. Dieser Bericht ist dem Protokoll beigelegt.
- Herr Riedl verweist auf den derzeitigen barrierefreien Ausbau der Buswarteallen. Hinsichtlich Problemen bei der baulichen Ausführung sei er von einem unmittelbaren Anlieger an der Bushaltestelle in der Grünberger Straße angesprochen worden. Herr Rosenke teilt mit, dass

dies bekannt sei und sich der Gemeindevorstand mit der Angelegenheit im Rahmen der anstehenden Klausurtagung befassen wird.

- Von Frau Habermann wird die Schulwegsicherung angesprochen. Sie regt an die Fahrbahnen entsprechend mit Hinweisen zu markieren. Herr Rosenke teilt mit, dass dies aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht möglich ist. Von Herrn Müller wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, Hinweis-Banner über die Straße zu spannen. Herr Rosenke teilt mit, dass man hierzu mit dem Landkreis Gießen als Schulträger in enger Abstimmung stehe und nimmt dies als Anregung zur Kenntnis.
- Frau Görlach fragt nach dem Sachstand „Klimaschutzmanager“. Herr Rosenke teilt mit, dass es seitens der Förderstelle in Berlin noch keine Mitteilung gebe und bezieht sich auf eine aktuelle Nachfrage bei Herrn Kühnl, Klimaschutzmanager des Landkreises Gießen.
- Herr Haas nimmt Bezug auf den Bericht des Bürgermeisters zum Thema „Archiv“ und fragt nach, ob die aktuellen Räumlichkeiten ausreichend sind. Dies wird von Herrn Rosenke bestätigt. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass dieses Thema auch in der Planung zur Umgestaltung des Rathause Berücksichtigung finden wird.
- Des Weiteren fragt Herr Haas nach dem Sachstand zum Thema „Neugestaltung der Friedhöfe“. Herr Rosenke teilt mit, dass die jeweiligen Kirchenvorstände beteiligt wurden und die Angelegenheit in Bearbeitung sei.
- Von Frau Bell-Rieper wird die Parksituation im Kreuzungsbereich „Hinter der Platte/Fortweg“ angesprochen. Hier werden Fahrzeuge im Kreuzungsbereich abgestellt. Herr Rosenke sichert eine Überprüfung zu und verweist auf die Teilraumparkkonzepte, wo dies Berücksichtigung finden wird.

Dr. Robert Horn
Vorsitzender der Gemein-
devertretung

Peter Berger
Schriftführer

Bericht des Bürgermeisters
Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.09.2023

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Fernwald,

gemäß § 66 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat der Gemeindevorstand, vertreten durch den Bürgermeister, die Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte, über die wichtigen Fragen der Gemeindeverwaltung zu unterrichten und das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung zu pflegen.

Dieser Verpflichtung wird grundsätzlich durch den Bericht des Bürgermeisters, in jeder Sitzung der Gemeindevertretung, Rechnung getragen.

Zur Stärkung unserer Demokratie und Teilhabe möchte ich Sie gerne noch umfassender über die Arbeit der Gremien und der Verwaltung der Gemeinde, deren Aufgaben und Prozesse sowie die aktuellen Projekte in unserer Gemeinde informieren. Dies soll zusätzlich das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung wecken und gleichzeitig den Ablauf der Verwaltungsarbeit verständlicher machen.

Daher wird dieser Bericht zukünftig, im Anschluss an eine Sitzung der Gemeindevertretung, zusätzlich in den Fernwalder Nachrichten veröffentlicht.

Zudem lade ich Sie gerne ein, Zuschauer in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses oder der Gemeindevertretung zu sein. Diese Sitzungen sind öffentlich, eine Einladung hierzu erfolgt ebenfalls in unserem amtlichen Bekanntmachungsorgan, den Fernwalder Nachrichten.

Ich freue mich auf einen stetigen Austausch und Ihr Interesse an der Entwicklung unserer Gemeinde.

Herzliche Grüße!

Manuel Rosenke
Bürgermeister

Finanzabteilung

- Haushalt 2024
- Sonstige Informationen Finanzen

Haupt- und Personalamt

- Notfallverbund Archiv

Bauabteilung

- Informationen und Sachstand zum Neubau KiFaZ Annerod
- Neubau Rechengebäude Kläranlage
- Erweiterung Überdachung Klärschlamm Lagerung
- Friedhofsmauer, Annerod
- Renaturierung des Steinbach
- Silbersee – Annerod
- Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen
- Regenrückhaltebecken Jägersplatt
- Regenrückhaltebecken Steinbach Gewerbegebiet Oppenröder Straße
- Straßenbefahrung
- Sonstige Informationen Bauamt

Ordnungsamt / Straßenverkehrsbehörde

- (Teil-) Parkraumkonzept Fernwald
- Schulwegmarkierungen
- Hinweisschilder Baugebiet Jägersplatt
- Hauptverkehrsschau 2023
- Lärminderungsplanung
- Bundesweiter Warntag
- Einstellung von Ordnungspolizisten
- Absenkung des Rad / Gehweges Lahnstraße Höhe der Fa. Lahnau-Recycling GmbH

Haushalt 2024

- Planungen sind kurz vor Fertigstellung
- Klausurtagung des GVO am 04.+05.10.2023

+++++

Sonstige Informationen Finanzen

- Nachfrage HFA-Sitzung am 13.09.2023 seitens Herrn Steil bzgl. der Herausgabe von Schwimmbadkarten in 2023 (Kosten u. Anzahl)
 - o Es wurden in den Sommerferien 2023 insgesamt **177 Karten** kostenfrei herausgegeben
 - o 150 x 23,40 € = 3.510,00 € (4 bis 13 Jahre) und
 - o 27 x 36,00 € = 972,00 € (14 bis 17 Jahre)
 - o in Summe 4.482,00 €.
- Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung durch den Landkreis Gießen (Fernwald als LOS) wurden die Stromlieferungsverträge für die Jahre 2024 + 2025 mit der SWG abgeschlossen (Straßenbeleuchtung und Liegenschaften/Tarifabnahmestellen).
- Aktuell werden die bestehenden Fernwärmelieferverträge (Heizwerk - Steinbacher Gärten, Gewerbegebiet Oppenröder Straße) durch ein Rechtsanwaltsbüro überarbeitet
- Weiterhin werden die bestehenden Mietverträge der gemeindeeigenen Liegenschaften durch ein entsprechenden Fachanwalt überarbeitet / aktualisiert
- Die Prüfung des JA 2018 durch die Revision des Landkreis Gießen ist weitestgehend fertiggestellt.
- Die Gebührenkalkulation Wasser u. Abwasser für die Jahre 2024 + 2025 stehen kurz vor dem Abschluss. Präsentation in der HFA-Sitzung am 18.10.2023
- Ebenso sind die Gebühren im Bereich der Kindertagesstätten kalkuliert worden. Diese werden ebenfalls in der Sitzung des HFA am 18.10.2023 vorgestellt.
Somit besteht eine fundierte Grundlage diese Daten entsprechend in den Haushaltsberatungen zu berücksichtigen

+++++

Notfallverbund Archiv

- Zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen im Archivwesen wurde mit dem Landkreis Gießen und 16 weiteren Kreiskommunen ein sog. „Notfallverbund Archiv“ gegründet.
- Die Vertragspartner regeln mit diesem Vertrag die gegenseitige Unterstützung im Archivwesen in Notfällen („Notfallverbund“).
- Unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit besteht das Ziel, die bestehenden Ressourcen (Personal- und Sachmittel) im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten in einem eventuell eintretenden Notfall zum Schutz des Archivgutes zusammenzuschließen und die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
- Kosten für diesen Verbund fallen nicht an

+++++

Informationen und Sachstand zum Neubau KiFaZ Annerod

- Das Gebäude sowie die Außenanlage wurde durch die zuständigen Fachbehörden abgenommen
- Trotz einiger fehlender Ausstattungsgegenstände konnte das Kinder- und Familienzentrum am 18.09.2023 seinen Betrieb, vorerst mit einer Krabbelgruppe und einer altersübergreifender Gruppe, aufnehmen.
- Die offizielle Eröffnung findet am 07.10.2023 statt. Einladung per SDnet (NEWS) an alle Mandatsträger am 25.09.2023 versendet.

+++++

Neubau Rechengebäude Kläranlage

- Ausschreibung ist erfolgt
- Hierzu wurde die Submission am 20.09.2023 durchgeführt
- Die eingereichten Angebote lagen zwischen 32 – 36% über kalkulierter Kostenrechnung
- Ausschreibung wird daher aufgehoben
- Neuausschreibung zwischen den Jahren mit längerem Kalkulationszeitraum um so ggf. mehr Wettbewerb zu erzeugen

+++++

Erweiterung Überdachung Klärschlammagerung

- Der Baubeginn erfolgte am 27.07.2023
- Bisher ist die Bodenplatte fertiggestellt
- Aktuell erfolgt die Montage der Überdachung

+++++

Friedhofsmauer Annerod

- Aktuell liegt die Entwurfsplanung vor, somit kann mit den Ausschreibungsunterlagen begonnen werden.
- Parallel hierzu wird ein Bodengutachten eingeholt

+++++

Renaturierung des Steinbach

- Im Zuge der Renaturierung Steinbach ist eine zusätzliche Reptilienuntersuchung erforderlich, die die Gesamtmaßnahme aktuell jedoch nicht beeinträchtigt
- Beginn der Renaturierung ist für den Herbst 2023 geplant

+++++

Silbersee - Annerod

- vorbereitende Arbeiten (Grünschnitt etc.) werden im Oktober 2023 stattfinden
- Abfischen und Ablass voraussichtlich im November 2023 zusammen mit Angelverein und Fischbiologe. Fische werden umgesiedelt.
- Das beauftragte Ing.-Büro wird mit der Vermessung und Planung der Renaturierung, nach Abtrocknung der Schlamm Massen, in 2024 beginnen sowie ein Pflegekonzept erstellen
- Fischbiologe Herr Dümpelmann sorgt zusätzlich für die Umsiedlung der Edelkrebse

+++++

Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen

- Bushaltestelle Lahnstraße bereits fertiggestellt
- Aktuell befinden sich die Haltestellen in Annerod Tiefenweg (Schmiede) und Albach Grünberger Straße in Umsetzung

+++++

Regenrückhaltebecken Jägersplatt

- Die RRB ist fertiggestellt und wurde am 05.07.2023 in Betrieb genommen

+++++

Regenrückhaltebecken Steinbach Gewerbegebiet – Oppenröder Straße

- Beckenräumung hat begonnen – dies erfolgt aufgrund der Massen in einzelnen Teilabschnitten, diese werden zunächst seitlich gelagert, getrocknet und beprobt.
- Maßnahme wurde zuvor mit UWB und UNB abgestimmt

+++++

Straßenbefahrung Fernwald

- Die Ergebnisse der Straßenbefahrung liegen vor und müssen nun noch mit der Auswertung Wasser und Kanal abgeglichen werden

+++++

Sonstige Informationen – Bauamt

- Die Spannungsversorgung und das Fundament für die Service- und Packstation der DHL sind fertiggestellt. Der Aufbau der Packstation ist für den 06.10.2023 terminiert.
- Das erste von zwei Bädern in der Kita Steinbach wurde während den Ferien grundrenoviert. Ab 25.09. erfolgen die letzten Arbeiten. Das zweite Bad wird in 2024 umgesetzt.

+++++

(Teil-) Parkraumkonzept Fernwald

- Das erstellte (Teil-) Parkraumkonzept wurde mit der Polizei Gießen, Landkreis Gießen sowie der VGO Gießen mittlerweile modifiziert und abgestimmt.
- Mitte/Ende Oktober sollen im Rahmen der Bürgerbeteiligung / Bürgerinformation alle Ortsbeiräte zu entsprechenden Sitzungen einladen und diesen Tagesordnungspunkt mit aufnehmen. Hier findet durch das Vorzimmer die Terminabsprachen statt
- Das beauftragte Planungsbüro Best, Lahnau wird im Rahmen der Ortsbeiratssitzungen das (Teil-) Parkraumkonzept der Öffentlichkeit vorstellen.

+++++

Schulwegmarkierungen

- Die Schulwegmarkierungen für die Grundschulen Steinbach und Annerod wurden in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung sowie der Polizei Gießen zum Ende der Sommerferien durch die Mitarbeiter des Bauhofes angebracht.
- Weiterhin wurde eine Veröffentlichung des Sachverhaltes in den Fernwald Nachrichten vorgenommen.

+++++

Hinweisschilder Baugebiet Jägersplatt

- In allen Straßen des Baugebietes Jägersplatt (1.BA -3.BA) wurden 14 Schilder mit der Bezeichnung „Spielende Kinder“, zur erhöhten Wachsamkeit aller Verkehrsteilnehmer, angebracht.

+++++

Hauptverkehrsschau 2023

- Am 29.08.2023 wurde die gesetzlich (alle 2 Jahre) vorgeschriebene HVS durchgeführt. Das erstellte Protokoll befindet sich noch in der materiellen Abstimmung innerhalb der Verkehrskommission.
- Nach Freigabe desselben wird die Gemeindevertretung über das Ergebnis informiert.

+++++

Lärminderungsplanung

- Umsetzung des Lärminderungsplanung nach § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz; hier Antrag auf Tempo 30 in den Ortsdurchfahrten Albach und Steinbach
- Durch das Regierungspräsidium Gießen wurde das Ergebnis zur beantragten Geschwindigkeit (Tempo 30) in den Ortsdurchfahrten Albach und Steinbach wie folgt beschieden:
 - o Nach Auswertung der Lärmkartierung 2022 und Durchführung einer überschlägigen RLS-90 Berechnung (dies ist eine Berechnung nach einer Richtlinie des Lärmschutzes an Straßen) kommt es in den genannten Ortsdurchfahrten nicht zu Überschreitungen der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist deshalb nicht möglich.

+++++

Bundesweiter Warntag 2023

- Beim Warntag 2023 wurde nur der Bevölkerungswarnton ausgelöst
- Die beide Sirenen (Standort Industriestraße, Annerod sowie Grundschule Steinbach) die mit dem Bevölkerungswarnton ausgestattet sind, haben bei der Alarmierung funktioniert

+++++

Einstellung von Ordnungspolizisten

- Der Gemeindevorstand hat für den Bereich Ordnungsamt/Ordnungsbehördenbezirk 2 Ordnungspolizisten eingestellt. Diese werden Anfang November ihren Dienst antreten.

+++++

Absenkung des Rad- / Gehweges Lahnstraße Höhe der Firma Lahnau-Recycling GmbH

- Durch eine Tiefbaufirma wurde in der 37 KW Woche die Absenkungen auf dem Rad-Gehweg saniert.
- Die Verkehrssicherung wurde damit wiederhergestellt.
- Die Kosten wurden komplett durch die Fa. Lahnau-Recycling GmbH getragen.

<p style="text-align: center;">Richtlinie der Gemeinde Fernwald für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt vom 08. Dezember 2015</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinie der Gemeinde Fernwald zur Durchführung eines Ehrenamtstages für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt vom 08. Dezember 2015</p>
<p>Unsere Gesellschaft braucht das Ehrenamt und sie lebt davon. Deshalb ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements außerordentlich wichtig. Ohne das ehrenamtliche Engagement wäre das gesellschaftliche und kulturelle Leben deutlich ärmer und käme sogar in gewissen Bereichen zum Erliegen. Aus diesem Grund wird der Tag des Ehrenamtes in Verbindung mit einem Neujahrsempfang in Fernwald ins Leben gerufen.</p>	<p>Unsere Gesellschaft braucht das Ehrenamt und sie lebt davon. Deshalb ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements außerordentlich wichtig. Ohne das ehrenamtliche Engagement wäre das gesellschaftliche und kulturelle Leben deutlich ärmer und käme sogar in gewissen Bereichen zum Erliegen. Aus diesem Grund wird der Tag des Ehrenamtes in Fernwald durchgeführt. Der Ehrenamtstag wird alle 3 Jahre durchgeführt – erstmals im Jahr 2025.</p>
<p style="text-align: center;">(1)</p> <p>Von der Gemeinde Fernwald können jährlich bis zu drei Personen geehrt werden, die sich durch eine langjährige, aktive Tätigkeit in örtlichen Einrichtungen bzw. Vereinen mit öffentlichen, sozialen, kirchlichen, kulturellen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben und einer Ehrung würdig sind. Darüber hinaus sollen überragende Leistungen, z.B. aus dem sportlichen Bereich geehrt werden.</p>	<p style="text-align: center;">(1)</p> <p>Bis zu fünf Personen können an dem Ehrenamtstag geehrt werden, die sich durch eine langjährige, aktive Tätigkeit in örtlichen Einrichtungen bzw. Vereinen mit öffentlichen, sozialen, kirchlichen, kulturellen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben und einer Ehrung würdig sind. Darüber hinaus sollen überragende Leistungen, z.B. aus dem sportlichen Bereich geehrt werden.</p>
<p style="text-align: center;">(2)</p> <p>Jede Bürgerin und jeder Bürger, jede Institution und jeder Verein haben einmal im Jahr die Möglichkeit, eine(n) ehrenamtliche(n) Tätige(n) oder z.B. Sportler(in) für seine Leistungen vorzuschlagen. Die Auszeichnung von Sportlern o.ä. beginnt mit Wettkämpfen ab Landesebene aufwärts.</p>	<p style="text-align: center;">(2)</p> <p>Jede Bürgerin und jeder Bürger, jede Institution und jeder Verein haben einmal im Jahr die Möglichkeit, eine(n) ehrenamtliche(n) Tätige(n) oder z.B. Sportler(in) für seine Leistungen vorzuschlagen. Die Auszeichnung von Sportlern o.ä. beginnt mit Wettkämpfen ab Landesebene aufwärts.</p>
<p style="text-align: center;">(3)</p> <p>Der Vorschlag ist schriftlich mit Vor- u. Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift und ausführlicher Begründung bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen. Der Aufruf hierzu erfolgt acht Wochen vorher öffentlich in den Fernwald Nachrichten. Die Vorschläge werden vertraulich behandelt. Die endgültige Auswahl der zu Ehrenden erfolgt ausschließlich durch den Gemeindevorstand.</p>	<p style="text-align: center;">(3)</p> <p>Der Vorschlag ist schriftlich mit Vor- u. Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift und ausführlicher Begründung gem. Anlage (Antragsformular) bis zum 31. März im jeweiligen Kalenderjahr der Durchführung des Ehrenamtstages beim Gemeindevorstand einzureichen. Der Aufruf hierzu erfolgt acht Wochen vorher öffentlich in den Fernwald Nachrichten. Die Vorschläge werden vertraulich behandelt. Die endgültige Auswahl der zu Ehrenden erfolgt ausschließlich durch den Gemeindevorstand.</p>

<p style="text-align: center;">(4)</p> <p>Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Tätigkeit mindestens über zehn Jahre in Fernwald ausgeübt haben. Die Tätigkeit muss in der Freizeit und unentgeltlich geleistet worden sein. Diese Kriterien gelten nicht für Sportler, die überragende Leistungen erbracht haben</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">(5)</p> <p>Die zu ehrenden Bürgerinnen oder Bürger erhalten für ihr soziales Engagement die Ehrenamtsnadel der Gemeinde Fernwald und eine Ehrenurkunde.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">(6)</p> <p>Die Auszeichnung kann auch für eine selbstlose, aufopfernde, spontane Hilfeleistung z.B. aus großer Gefahr ausgesprochen werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">(7)</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass Neubürgerinnen und -bürger und Personen, die im Laufe des entsprechenden Jahres in unserer Gemeinde die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben, zu dem Tag des Ehrenamtes/Neujahrsempfang eingeladen werden. Dies erleichtert und fördert die Kontaktaufnahme mit der Fernwalder Bevölkerung.</p>	<p>Wird gestrichen;</p> <p><i>(red. Hinweis: durch entsprechende Bekanntmachungen in den Fernwalder Nachrichten und auf der Homepage der Gemeinde oder sonstigen Presseartikeln soll diese Zielgruppe besonders angesprochen werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">(8)</p> <p>Die Ehrung findet in der Regel jeweils am dritten Sonntag im Januar – ab 2017 – in einem würdigen Rahmen statt. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen. Die Einladung richtet sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner und Vereine. Öffentliche Dienststellen (z.B. Schulen) sind ebenfalls einzuladen.</p>	<p style="text-align: center;">(7)</p> <p>Die Ehrung findet im Rahmen des Ehrentages der Gemeinde Fernwald statt, der in der Regel jeweils im Frühsommer (vor Beginn der Schulsommerferien) durchgeführt wird. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen. Die Einladung richtet sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere Neubürgerinnen und Neubürger sowie Vereine. Öffentliche Dienststellen (z.B. Schulen) sind ebenfalls einzuladen.</p>
<p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Fernwald für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt vom 08. Dezember 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>

Stellungnahme Polizeipräsidium Mittelhessen (Dir. Verkehrssicherheit / Sonderdienste vom 12.09.2023

Nach rechtlicher Würdigung besteht aus Sicht der Polizei keine Rechtssicherheit bezüglich der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im besagten Bereich.

Der Kreisverkehrsplatz (KVP) wirkt im Vergleich zur vorherigen Situation geschwindigkeitsdämpfend.

Eine erforderliche, konkrete Gefahrenlage, wie sie die StVO für eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung vorsieht, ist derzeit nicht ersichtlich. Die Unfallauswertung des polizeilichen Unfallauswertesystems EUSKA ergab im Zeitraum vom 01.01.2018 – 30.06.2023 keine Anhaltspunkte für eine Unfallhäufungsstelle (also auch nicht vor der Fertigstellung des KVP).

Die Zugangsbereiche zur Kita und zur Tagespflegeeinrichtung liegen unmittelbar nach dem Verlassen des KVP im Lilienweg. Dort befindet sich die Ortstafel; wenige Meter weiter beginnt die Tempo-30-Zone. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit beim Verlassen des KVP sowie der ersichtlichen Tempo-30-Zone ist nicht von einem hohen Geschwindigkeitsniveau im Lilienweg auszugehen.

Die Querungsstelle für Fußgänger und Radfahrer vor dem KVP ist bereits sehr gut ausgebaut. Die Sichtweiten hier sind ausreichend. Der zum KVP zufließende Verkehr muss seine Geschwindigkeit eben aufgrund der Durchfahrung des KVP deutlich reduzieren.

Aus diesen vorgenannten Gründen wird derzeit keine rechtliche Möglichkeit, Verkehrsbeschränkungen anzuordnen, gesehen. Sollte sich die tatsächliche Lage ändern, muss die Situation neu bewertet werden.

„Regenwasser nutzen, um wertvolles Grundwasser zu schonen“

Hessen veröffentlicht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Muster-Zisternensatzung

Das Umweltministerium hat heute gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Muster-Zisternensatzung veröffentlicht. Diese soll dazu beitragen, dass verstärkt Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung genutzt wird. So kann der Wasserhaushalt geschont und die Kanalisation bei Starkregen entlastet werden. Die Muster-Zisternensatzung für Kommunen ist ein weiterer Baustein der Umsetzung des Maßnahmenplans Trockenheit und Dürre.

Ressource Wasser wird immer wertvoller

„Wer Regenwasser speichert und nutzt, kann einen wichtigen Beitrag zum ökologischen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser leisten“, erklärte Umweltministerin Priska Hinz. „Auch wenn die letzten Wochen in Hessen eher nass und bewölkt waren, hat die Klimakrise uns zu Beginn des aktuellen Sommers und in den trockenen Sommern der Vorjahre deutlich vor Augen geführt, dass wir selbst als wasserreiches Land nicht vor regionaler Dürre und örtlichem Wassermangel geschützt sind. In einigen Kommunen stehen die Wasserampeln weiterhin auf gelb. Umso wichtiger ist der sorgsame Umgang mit der wertvollen Ressource Wasser.“

Kommunen können mittels einer Zisternensatzung für Neubauvorhaben oder bei grundlegenden Umbauten den Bau einer Zisterne und die Nutzung des Niederschlagswassers vorschreiben. Damit dies rechtssicher gelingen kann, wurde in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen eine Muster-Zisternensatzung erstellt und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden noch ergänzende Erläuterungen formuliert, die die Umsetzung in den Kommunen erleichtern sollen.

Regenwasser, das über Dachflächen gesammelt wird, kann für verschiedene Einsatzzwecke – bspw. zur Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung – als Betriebswasser verwendet werden. Durch die Speicherung und die Verwendung von Regenwasser anstelle von Trinkwasser in all jenen Bereichen, wo keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, kann der Trinkwasserverbrauch deutlich verringert werden. „Eine Diversifizierung der Wasserressourcen erlaubt es Kommunen, ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenperioden und ihre Versorgungssicherheit zu erhöhen. Darüber hinaus kann die Kanalisation bei Starkregenereignissen durch die Pufferwirkung des Rückhaltevolumens von Zisternen entlastet werden“, so Umweltministerin Hinz. Indem der Trinkwasserverbrauch vor allem während Trocken- und Hitzeperioden verringert wird, gibt es weniger Verbrauchsspitzen und wertvolle Grundwasserressourcen können geschont werden.

Johannes Heger, Geschäftsführer des Hessischen Städte- und Gemeindebundes: „Mittels der neuen Musterzisternensatzung geben wir den Kommunen ein wichtiges Handlungsinstrument an die Hand, die Niederschlagswassernutzung nachhaltig zu gestalten und damit einen essentiellen Beitrag zum Wassersparen zu leisten. Die Kommunen können dabei flexibel zwischen verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten entscheiden, von der reinen Regennutzung zur Gartenbewässerung bis hin zur inhäusigen Brauchwassernutzung. Dies ermöglicht ihnen eine bedarfsgerechte Anpassung an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.“

„Vor dem Hintergrund des hohen Wertes des immer knapper werdenden Gutes Wasser, ist es wichtig und richtig, dass das Land und die Kommunen ihre Kräfte bündeln und gemeinsam Wege aufzeigen sowie Vorschläge unterbreiten, diese Ressource sinnvoll und sparsam zu bewirtschaften“, sagte der Direktor des Hessischen Städtetages Stephan Gieseler.

Hintergrund

Hessen hat mit dem Klimaplan und dem Zukunftsplan Wasser auf die Auswirkungen der Klimakrise reagiert. Wegen der aktuellen Trockenphase wurden im Maßnahmenplan Trockenheit und Dürre ergänzende Maßnahmen ergriffen und bestehende Projekte priorisiert. Die Muster-Zisternensatzung für Kommunen ist eine von vierzehn Akut-Maßnahmen.

Link: [Umweltministerin stellt Maßnahmenplan vor | umwelt.hessen.de](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung.pdf)

Link zur Muster-Zisternensatzung

Satzung: <https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung.pdf>

Erläuterungen zur Satzung: https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung_erlaeuterungen.pdf

Weitere Informationen zur nachhaltigen Wasserversorgung und dem Zukunftsplan Wasser: Link: <https://umwelt.hessen.de/wasser/grundwasser-und-wasserversorgung>

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - 10 20

E-Mail: pressestelle@umwelt.hessen.de

Internet: www.umwelt.hessen.de

Twitter: www.twitter.com/UmweltHessen

Erläuterungen

zur Muster-Zisternensatzung

der Stadt ... / Gemeinde ...

Einleitung

Niederschlagswasser soll gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.

Die Entscheidung, ob eine Stadt oder Gemeinde eine Zisternensatzung erlässt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen (vgl. § 37 Abs.4 S.2 HWG: „können“).

Erläuterungen zu § 1: Ziele der Satzung

Die definierten Ziele der Muster-Satzung entsprechen weitestgehend den nach § 37 Abs. 4 HWG möglichen Zielsetzungen. In der Mustersatzung nicht enthalten, ist das dort formulierte Ziel „Überschwemmungsgefahren (...) vermeiden“, da die Errichtung von Zisternen für Einzelgebäude häufig nur untergeordnet zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren beiträgt. Das Ausmaß der Erfüllung dieser Zielsetzung kann je nach örtlicher Situation unterschiedlich sein. **Insoweit muss der Satzungsgebende prüfen, ob in seinem konkreten Fall auch diese Zielsetzung einschlägig sein könnte und ergänzt werden muss.**

Erläuterungen zu § 2: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung steht grundsätzlich im Ermessen der einzelnen Kommune („im Gemeindegebiet oder in Teilen davon“). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs muss jedoch von sachlichen Erwägungen getragen sein.

Die Regelung in § 2 Satz 2 der Muster-Satzung soll verhindern, dass mit einer Satzung nach § 37 Abs. 4 HWG automatisch – nach dem Grundsatz der überlagernden Rechtsnormen – entgegenstehende (hiervon abweichende) Regelungen in Bebauungsplänen „aufgehoben“ werden, die vor Erlass der Zisternensatzung in Kraft getreten sind.

Erläuterungen zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die wichtigsten Begriffe, die in einer Satzung verwendet werden, sollten zweifelsfrei und verständlich definiert werden, um deren Handhabung den Bürgerinnen und Bürger, aber auch der die Satzung anwendenden Verwaltung, zu erleichtern. Die Begriffsbestimmungen in der Muster-Satzung sollen lediglich beispielhaft sein. **Insoweit muss der Satzungsgebende sowohl prüfen, ob in seinem konkreten Fall weitere Definitionen erforderlich sind, als auch ob einzelne Definitionen nicht erforderlich sind.**

Erläuterungen zu § 4 - Herstellungspflicht

§ 4 der Muster-Satzung enthält das Kernstück der Satzung, nämlich die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage zu errichten. Bestandsbauten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt, es sei denn, dass an Bestandsbauten ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² angebaut wird. Auch in diesem Fall bezieht sich die Pflicht zur Herstellung ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zur Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen. Als Bagatellschwelle, unterhalb derer keine Verpflichtung zur Herstellung einer Niederschlagswassernutzungsanlage besteht, wird die Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles mit einer Auffangfläche im Sinne von § 3 der Satzung von einer Größe von mindestens 50 m² in der Mustersatzung vorgeschlagen. Der Stadt / der Gemeinde steht es im Rahmen ihres satzungsgeberischen Ermessens frei, weitere oder abweichende Voraussetzungen festzulegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist auf die geltende Rechtslage nach der Trinkwasserverordnung hin. Der Hinweis dient lediglich der Information der Verpflichteten, denn die Geltung der TrinkwV ist nicht von einem Verweis in der Satzung abhängig.

Erläuterungen zu § 5 Ausnahmen und Befreiungen

Während § 4 die grundsätzliche Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen bei Neubauten und neuen Anbauten regelt, regelt § 5 der Muster-Satzung Abweichungen hiervon (Ausnahmen und Befreiungen). Der Ausnahmetatbestand in Abs. 1 regelt zur Entlastung der Verwaltung typisierte Fälle, die zu einem Entfallen der

Herstellungspflicht führen. Bei der Befreiung nach Abs. 2 handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung aufgrund spezifischer Umstände des konkreten Einzelfalles.

Zu Absatz 1:

Städten und Gemeinden steht es frei, einen Ausnahmetatbestand in die Satzung aufzunehmen. § 5 Absatz 1 regelt die Ausnahme(n) von der Herstellungspflicht. Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme vor, führt dies insoweit ohne Weiteres zu einem Entfallen der Herstellungspflicht. Eine Ausnahme ist daher nicht gesondert schriftlich zu beantragen (anders im Bereich des Bauplanungsrechts - § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO). Die Ausnahmefälle sind so genau wie möglich zu bezeichnen.

Ein möglicher weiterer bzw. von dem in § 5 Abs. 1 der Mustersatzung abweichender Regelungsinhalt eines Ausnahmetatbestandes könnte bspw. sein:

„Die Herstellungspflicht entfällt, wenn die neu errichteten Auffangflächen, in eine Niederschlagwasserversickerungsanlage einleiten.“

Sollte sich der Satzungsgebende gegen die Aufnahme einer hausinternen Niederschlagswassernutzungsanlage entschieden haben und aufgrund dessen § 3 Abs. 1 Nr. 3 gestrichen haben, müsste zwingend auch von dem Vorschlag für einen Ausnahmetatbestand in § 5 Abs. 1 Abstand genommen werden, da dieser Ausnahmetatbestand ins Leere liefe.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt einen Befreiungstatbestand. Ein solcher muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwingend in die Satzung aufgenommen werden. Der Unterschied zur Ausnahme besteht darin, dass eine Befreiung nur auf Antrag erteilt werden kann. Das Antragserfordernis setzt ein Aktivwerden der Verpflichteten oder des Verpflichteten voraus.

Die Regelung steht im Lichte der Einzelfallgerechtigkeit. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen (§ 39 HVwVfG) und die Ermessenserwägungen sind detailliert darzulegen.

Erläuterungen zu § 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens kann auch abweichend von der vorgeschlagenen Bemessungsvorgabe auf einen anderen Wert (bspw. auch 25 oder 60 l/m² angeschlossene Auffangfläche) und / oder auf eine konkrete, bezugslose Mindestgröße – bspw. 2 m³ - festgesetzt werden. Die Vorgabe einer Mindestgröße ist empfehlenswert, um einen relevanten Beitrag zu den unter § 1 der Satzung formulierten Zielen - die Entlastung der

Abwasseranlagen (ggf. die Vermeidung von Überschwemmungsgefahren) und die Schonung des Wasserhaushaltes – zu leisten. Der Satzungsgebende kann auch nach der Nutzungsart des Gebäudes (Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke, sonstige Zwecke) differenzieren, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

Erläuterungen § 7 Bau und Unterhaltung

Zu Absatz 1:

Der Hinweis auf die Regeln der Technik dient als Hilfestellung für die Adressaten der Satzung, die hierdurch angehalten werden, sich ausreichend zu informieren.

Die maßgeblichen DIN-Normen sind vor allem DIN EN 16941-1 (Vor-Ort Anlagen für Nicht-Trinkwasser - Teil 1: Anlagen für die Verwendung von Regenwasser) in Verbindung mit DIN 1989-100 (Regenwassernutzungsanlagen - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 16941-1). Daneben existiert das VDI-Handbuch Sanitärtechnik mit der Richtlinie VDI 2070 (Betriebswassermanagement für Gebäude und Liegenschaften).

Möglich wäre es auch, über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus (die nach § 7 Abs. 1 ohnehin Geltung beanspruchen) die verpflichtende Anwendung eines spezifischen technischen Regelwerks oder einzelner Abschnitte eines spezifischen technischen Regelwerks in der Satzung zu regeln. Dann ist allerdings unbedingt zu beachten, dass ein bloßer Verweis auf die DIN-Normen sowie auch auf andere, nicht-öffentliche, technische Regelwerke den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips nicht ohne Weiteres gerecht wird, da hierdurch der ordnungsgemäße Bau oder die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage von der Kenntnis dieser Vorschrift abhängig gemacht würde. Vielmehr ist es dann notwendig, den Verpflichteten die Einsicht der Vorschriften zu ermöglichen, indem die Gemeinde das Regelwerk bereithält und in dieser Satzung auf den Ort der Auslage hinweist (vgl.: BVerwG, Beschluss vom 18. August 2016– 4 BN 24/16–, juris, Rn. 7).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sorgt für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage, indem die ordnungsgemäße Unterhaltung den Bürgerinnen und Bürgern als Pflicht auferlegt wird. Durch die Festlegung als Pflicht kann ein Verstoß hiergegen geahndet werden.

Erläuterungen zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1:

§ 3 OWiG verkörpert das Gesetzlichkeitsprinzip im Rahmen der Bußgeldvorschriften. Die Ahndung einer Handlung ist an deren vorherige gesetzliche Bestimmung als Ordnungswidrigkeit geknüpft. Daher ist eine vollständige und genaue Bezeichnung des Verhaltens, welches im Rahmen der Satzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll, notwendig. Dazu eignet sich ein Verweis auf die jeweilige Vorschrift, welche ein bestimmtes Handeln vorschreibt.

Nach § 10 OWiG wird grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln geahndet. Wenn gewünscht wird, dass bereits fahrlässiges Handeln als Ordnungswidrigkeit gewertet wird, ist dies in der Satzung ausdrücklich zu regeln.

Zu Absatz 2:

Die Ermächtigungsgrundlage für Absatz 2 ist § 5 Abs.2 S.1 HGO.

Die Höhe der Geldbuße kann die Gemeinde innerhalb des durch § 17 Abs. 1 OWiG gesetzlich vorgegebenen Rahmens frei wählen. Wird keine Höhe in der Satzung festgeschrieben, beträgt diese gem. § 17 Abs.1 OWiG mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

Bei der Ahndung von sowohl vorsätzlichem als auch fahrlässigem Handeln ist § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten.

Die Höhe des festgelegten Betrages wirkt sich unmittelbar auf die Verjährung aus, § 31 OWiG. Diese variiert je nach Höchstmaß.

Zu Absatz 4:

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 S.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine Zisternensatzung gem. § 5 Abs.2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Gemeindevorstand der Gemeinde, welche die Satzung erlassen hat.

Erläuterungen zu § 9 Inkrafttreten

§ 9 entspricht der Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Weitere Hinweise

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der HGO sind Satzungen auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Die fehlende Ausfertigung führt zur Unwirksamkeit der Satzung.

Kommunen, bei denen eine Wasserversorgungssatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang gilt, müssen berücksichtigen, dass für die Substitution von Trinkwasser durch Niederschlagswasser im Haushalt ggf. auch eine (Teil-)befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang notwendig sein kann. Geregelt sind diese Fälle in aller Regel in der Wasserversorgungssatzung z.B. durch folgende „Generalklausel“: „Die Stadt / Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbraucherzweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken“.

Dort, wo die Wasserversorgung privatrechtlich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ausgestaltet ist, hat die Kundin oder der Kunde § 3 AVBWasserV zu beachten. Insbesondere hat die Kundin oder der Kunde vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer oder seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Da Grauwasser (Abfluss aus Duschen, Badewannen und Handwaschbecken sowie u.U. auch das Abwasser aus Waschmaschinen und Küchenspülen) nach einer entsprechenden Aufbereitung grundsätzlich für dieselben Verwendungszwecke wie Niederschlagswasser geeignet ist, können beide Wasserarten nach Filtration und weitergehender Aufbereitung (insbesondere bei Grauwasser) ggf. gemeinsam gespeichert, verteilt und verwendet werden. Sollten im Gemeindegebiet / in Teilen des Gemeindegebietes zusätzlich zu Regelungen zur Niederschlagswasserverwendung auch Regelungen zur Grauwasserverwendung etabliert werden, sollte geprüft werden, ob die Zisternensatzung entsprechend erweitert und angepasst werden kann.

Zisternensatzung

der Stadt / Gemeinde ...

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... / Gemeindevertretung der Gemeinde ... in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt ... / Gemeinde... (oder in einem bestimmten Gebiet der der Stadt ... / Gemeinde...). Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage (*/ Kanalisation*)¹,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen *und*
3. *Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.*

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

¹ Bei den kursiv gedruckten Textabschnitten handelt es sich um Vorschläge, bei denen die jeweilige Stadt / Gemeinde eigene Entscheidungen treffen muss. Entweder, weil es sich um optionale Bestandteile der Mustersatzung handelt oder aber um Formulierungsvorschläge, die an die besonderen Randbedingungen der jeweiligen Anwendungsgebiete anzupassen sind.

(4) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 4 Herstellungspflicht

- (1) Im Gebiet der Stadt .../ Gemeinde ... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt .../ Gemeinde...) hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von *mehr als 50 m²* errichtet wird.
- (2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) *Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.*
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ... eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt *40 Liter pro m²* angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 7 Bau und Unterhaltung

- (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
 - c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 - d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ...

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem / den hierzu ergangenen Beschluss / Beschlüssen der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

(Bürgermeister/in)

Auflistung der Kinder in der Gemeinde Fernwald vom: **01.09.2023**

Kindertagesstätte	Anzahl Kinder
Kita Steinbach „ Froschwiese“	94
Kita Annerod „ Wirbelwind“	81
Kita Albach „ Schatzinsel“	61
Kita Annerod „ Geranienweg“	26
Kifaz Annerod „ Lebenshilfe“	18
Waldkita Albach „Lebenshilfe“	13

Ort	Intervalle	EW gesamt
Fernwald gesamt	10 Monate bis < 6 Jahre	380
	6 bis < 13 Jahre	497
	13 bis < 19 Jahre	434
		1311

Ort	Intervalle	EW gesamt
Fernwald OT Albach	10 Monate bis < 6 Jahre	53
	6 bis < 13 Jahre	96
	13 bis < 19 Jahre	108
		257

Ort	Intervalle	EW gesamt
Fernwald OT Annerod	10 Monate bis < 6 Jahre	156
	6 bis < 13 Jahre	218
	13 bis < 19 Jahre	159
		533

Ort	Intervalle	EW gesamt
Fernwald OT Steinbach	10 Monate bis < 6 Jahre	171
	6 bis < 13 Jahre	183
	13 bis < 19 Jahre	167
		521